

**Botschaft
zur Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb
und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils)**

vom 18. April 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Ferner stellen wir Ihnen den Antrag, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- | | | |
|--------|--------|---|
| 1977 P | 76.502 | Erleichterte Einbürgerung (N 24. 3. 77, Vetsch) |
| 1978 P | 77.399 | Schweizer Bürgerrecht (N 28. 2. 78, Felber) |
| 1979 M | 78.517 | Schweizer Bürgerrecht für Kinder von Schweizer Müttern (N 20. 3. 79, Christinat; S 2. 10. 79) |
| 1980 P | 79.546 | Bürgerrechtsgesetz (S 4. 3. 80, Miville) |
| 1980 P | 80.923 | Schweizer Bürgerrecht (N 19. 6. 81, Christinat) |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. April 1984

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Schlumpf
Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Durch die Annahme der Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung durch Volk und Stände am 4. Dezember 1983 ist die verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Revision des Bürgerrechtsgesetzes geschaffen worden. Im Vordergrund steht dabei die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich des Schweizer Bürgerrechts. Es geht insbesondere um das Bürgerrecht der Kinder schweizerischer Mütter und um das Bürgerrecht der Ehegatten, die in national gemischten Ehen leben. Die Revision des Bürgerrechts der Kinder ist jedoch vordringlich, weil seit der im Jahre 1976 erfolgten Revision des Kindesrechts im Zivilgesetzbuch die heutige Rechtslage besonders stossend wirkt. Das Bürgerrecht der Kinder kann, im Gegensatz zu den übrigen Revisionspunkten, die noch weitere Vorarbeiten benötigen, sofort realisiert werden.

Die vorliegende Botschaft enthält daher einen vorgezogenen Entwurf für die Neuregelung des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung. In Zukunft sollen grundsätzlich alle Kinder einer Schweizer Mutter das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erhalten. Eine Ausnahme wird vorgesehen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Eheschluss erhalten hat, jedoch das Kind aus zweiter Ehe mit einem Ausländer stammt. In diesem Fall hat das Kind nur Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung, wenn es eine genügend enge Beziehung zur Schweiz aufweist.

Durch die Neuregelung können zusätzliche Doppelbürgerrechte entstehen, bei denen das Schweizer Bürgerrecht nur noch der Form nach weitergeführt wird. Damit solche Verhältnisse geklärt werden, sieht die Gesetzesrevision vor, dass das Schweizer Bürgerrecht verliert, wer als Doppelbürger im Ausland geboren worden ist und keine Beziehung zur Schweiz hat oder aufnimmt.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Vorgeschichte

Der nachfolgende Überblick beschränkt sich im wesentlichen auf das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils. Für die Gesamtdarstellung der Vorgeschichte der Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung sei auf die entsprechende Botschaft vom 7. April 1982 (BBl 1982 II 125) verwiesen.

Seit der Revision des Kindesrechts durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 (AS 1977 237) erwerben Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a Bürgerrechtsgesetz [BüG], SR 141.0). Eine völlige Gleichbehandlung der Kinder einer schweizerischen Mutter mit den uneingeschränkt das Schweizer Bürgerrecht erwerbenden Kindern eines schweizerischen Vaters und seiner Ehefrau ausländischer Herkunft war bei der Revision von 1976 wegen der verfassungsmässigen Einschränkung von Artikel 44 Absatz 3 BV nicht möglich. Für die vor der Revision von 1976 geborenen Kinder wurde eine Übergangsbestimmung geschaffen, auf die sie sich berufen konnten, sofern sie bei Inkrafttreten des Gesetzes weniger als 22 Jahre alt waren und innerhalb einer Frist ein entsprechendes Gesuch stellten (Art. 57 Abs. 6 BüG). Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1979 (AS 1980 330) setzte eine neue Übergangsfrist fest (Art. 57 Abs. 7 BüG). Von diesen beiden Übergangsbestimmungen profitierten bis Ende 1983 annähernd 47 000 Kinder.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 wurde Artikel 4 BV durch einen Absatz 2 betreffend gleiche Rechte für Mann und Frau ergänzt. Danach hat das Gesetz für die Gleichstellung von Mann und Frau, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit, zu sorgen.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative sprach sich der Nationalrat am 22. September 1981 dafür aus, Artikel 44 Absatz 3 BV in dem Sinn zu ändern, dass Kinder verheirateter schweizerischer Mütter das Schweizer Bürgerrecht in gleicher Weise wie Kinder verheirateter schweizerischer Väter erwerben.

Der Bundesrat stellte der lediglich auf die Revision von Artikel 44 Absatz 3 BV gerichteten parlamentarischen Initiative die am 7. April 1982 erschienene Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung gegenüber. Seine Absicht bestand darin, durch eine Änderung von Artikel 44 und durch Streichung von Artikel 54 Absatz 4 BV die verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Revision des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu schaffen. Der Gesetzgeber sollte einerseits die Möglichkeit erhalten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bereich des Schweizer Bürgerrechts zu verwirklichen durch Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts an ihre Kinder sowie durch erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers anstelle des automatischen Bürgerrechtserwerbs der

Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer. Andererseits sollte der Bund die Kompetenz erhalten, den Kantonen Erleichterungen für die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen vorzuschreiben. Das Parlament unterteilte das ganze Paket in zwei Abstimmungsvorlagen. Am 4. Dezember 1983 lehnten Volk und Stände den Bundesbeschluss über die Erleichterung gewisser Einbürgerungen ab, hissen aber den Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung gut (BBl 1984 I 614). Somit wurde für den Gesetzgeber der Weg frei für die Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich des Schweizer Bürgerrechts.

12 Revision des Bürgerrechtsgesetzes in zwei Etappen

Der Bundesrat schlägt dem Parlament mit dieser Botschaft vor, das Bürgerrechtsgesetz in zwei Etappen zu revidieren. In einer ersten Etappe soll das Bürgerrecht der Kinder, in einer zweiten unter anderem das Bürgerrecht der Ehegatten revidiert werden.

Die Revision des Bürgerrechts der Kinder von Schweizer Müttern gehört in den Gesamtzusammenhang des im Jahre 1976 revidierten Kindesrechts und ist deshalb vordringlich. Seit diesem Zeitpunkt ist die heutige Rechtslage besonders stossend. Als sich der Nationalrat Ende 1981 aufgrund einer parlamentarischen Initiative für eine nur auf das Bürgerrecht der Kinder beschränkte Teilrevision von Artikel 44 BV entschied, wusste er, dass eine Gesamtrevision dieses Artikels notwendig war und eine entsprechende bundesrätliche Botschaft bald erscheinen würde. Um den Kindern von Schweizerinnen jedoch so rasch als möglich zum Erwerb des Bürgerrechts zu verhelfen, hatte es der Nationalrat als kleineres Übel in Kauf genommen, allenfalls dem Volk zweimal hintereinander den gleichen Verfassungsartikel unterbreiten zu müssen. Eine vorgezogene Teilrevision gemäss Beschluss des Nationalrates fiel schliesslich dahin, weil die Botschaft des Bundesrates zur Gesamtrevision inzwischen erschienen war. Die ursprüngliche Haltung des Nationalrates zeigt jedoch, wie wichtig und dringlich eine Regelung für das Bürgerrecht der Kinder beurteilt wird.

Im Gegensatz zu dieser Vorlage wird die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten noch zusätzliche Vorarbeiten benötigen, und es muss eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Neben den Bestimmungen über die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers müssen auch die andern Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes daraufhin überprüft werden, ob sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau voll verwirklichen. Es empfiehlt sich zudem, bei dieser Gelegenheit einige weitere Bestimmungen geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Vorlage wird gegenwärtig von einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe vorbereitet und soll 1986 den Räten unterbreitet werden können.

Die erste Teilrevision lässt sich auf ein Minimum beschränken, so dass die zweite die nahtlose Verbindung zu einem Gesamtpaket darstellen kann. Die Revision des Bürgerrechts für ausländische Ehegatten von Schweizern bzw. von Schweizerinnen verzögert sich durch die vorgezogene erste Teilrevision nicht,

da beide Revisionen parallel vorangetrieben werden sollen. Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass durch dieses Vorgehen in bezug auf das Bürgerrecht der Kinder von Schweizer Müttern mehrere Jahre gewonnen werden können, ohne dass die übrigen Revisionspunkte dadurch verzögert werden.

13 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Kinder einer schweizerischen Mutter

Nach geltendem Recht erhält das Kind einer unverheirateten schweizerischen Mutter das mütterliche Bürgerrecht (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BüG und Art. 271 Abs. 2 ZGB). Ist die schweizerische Mutter mit einem Ausländer verheiratet, so erwirbt das Kind ihr Bürgerrecht bloss dann, wenn sie von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern im Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz wohnen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BüG) oder wenn das Kind sonst unvermeidlich staatenlos wäre (Art. 5 Abs. 1 Bst. b BüG).

Im Gegensatz zu der mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin überträgt nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BüG nicht nur der mit einer Schweizerin, sondern auch der mit einer Ehefrau ausländischer Herkunft verheiratete Schweizer nach geltendem Recht das Schweizer Bürgerrecht in jedem Fall auf seine Kinder. Ob er es durch Abstammung oder Einbürgerung erworben hat und ob er im In- oder Ausland wohnt, spielt dabei keine Rolle. Diese unterschiedliche Regelung verletzt in stossender Weise den Gedanken der Gleichheit von Mann und Frau, wie er seit dem 14. Juni 1981 in Artikel 4 Absatz 2 BV verankert ist. Von dieser Ungleichheit betroffen sind vor allem die Kinder von Auslandschweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind. Für sie ist die heutige Regelung, bei welcher der Erwerb vom zufälligen Wohnsitz abhängt, eine nicht mehr zu rechtfertigende Diskriminierung. Kinder solcher Auslandschweizerinnen können nach der geltenden Regelung unterschiedliche Nationalitäten haben, je nach Wohnort der Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz oder im Ausland. Es ist somit möglich, dass ein solches Kind in der Schweiz als Ausländer aufwächst, wenn die Eltern erst kurz nach seiner Geburt in die Schweiz gezogen sind.

Auch das Kind einer eingebürgerten Schweizerin, das aus einer Ehe mit einem Ausländer stammt, ist von der rechtsungleichen Regelung betroffen, da es im Gegensatz zu dem Kind aus der Ehe eines eingebürgerten Schweizers mit einer Ausländerin das Schweizer Bürgerrecht nicht erwirbt.

Das durch eine schweizerische Mutter und einen ausländischen Vater adoptierte unmündige Kind unterliegt in bezug auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts denselben Einschränkungen wie das leibliche Kind. Durch die Adoption erhält es das Schweizer Bürgerrecht bloss dann, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zum Zeitpunkt der Adoption in der Schweiz wohnen oder wenn es sonst staatenlos wäre.

Die nach heutigem Recht bestehende Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung vermag die Diskriminierung der Kinder einer Auslandschweizerin gegenüber den Kindern eines Auslandschweizers nur teilweise zu beseitigen (vgl. die geltenden Art. 27 und 28 BüG).

Die vorliegende Revision bezweckt, mit Bezug auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts Kinder von verheiratenen Schweizerinnen mit denjenigen von verheiratenen Schweizern gleichzustellen. Hat die Mutter das Schweizer Bürgerrecht jedoch aufgrund einer früheren Ehe mit einem Schweizer erworben, so sollen die aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammenden Kinder nicht automatisch Schweizer werden, sondern erleichtert eingebürgert werden können, sofern Mutter oder Kind eng mit der Schweiz verbunden sind.

14 Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Kinder eines schweizerischen Elternteils bei Geburt im Ausland

Bürgerrecht bedeutet innere und äussere Bindung an den Heimatstaat. Fehlt die innere Bindung und sind die Beziehungen zur Schweiz abgebrochen, so ist das Schweizer Bürgerrecht nur noch äusserer Schein; es trotzdem fortbestehen zu lassen, widerspricht einer vernünftigen Ordnung. In allen Teilen der Welt gibt es Familien, die nur noch dem Namen nach Schweizer sind und die sich vielleicht erst einmal in einer kritischen Zeit des Bürgerrechts ihrer Vorfahren erinnern. Daher hat man im Jahre 1953 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts eine Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts für Auslandschweizer, die ihre Beziehungen zur Schweiz abgebrochen haben, eingeführt (vgl. Botschaft zum Bürgerrechtsgesetz vom 9. Aug. 1951, BBl 1951 II 669).

Nach dem geltenden Artikel 10 BüG verliert das im Ausland geborene Kind eines bereits im Ausland geborenen Schweizer Bürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt und weder einer schweizerischen Behörde im In- oder Ausland gemeldet worden ist noch eine Erklärung zur Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts abgegeben hat, das Schweizer Bürgerrecht mit Vollendung des 22. Altersjahres.

Die bevorstehende Revision wird zu einer Ausdehnung des Schweizer Bürgerrechts auf Kinder von Auslandschweizerinnen und damit zu einer Zunahme der Zahl von Doppelbürgern ohne Beziehungen zur Schweiz führen. Dem soll dadurch begegnet werden, dass in Zukunft die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts nicht erst die zweite, sondern bereits die erste im Ausland geborene Auslandschweizergeneration, die keine Bindungen zur Schweiz mehr aufrechterhält, erfassen soll.

15 Parlamentarische Interventionen: Motionen und Postulate

1977 P 76.502 Erleichterte Einbürgerung (N 24. 3. 77, Vetsch)

Das Postulat bezweckt, Kindern einer eingebürgerten Schweizerin und eines Ausländers die erleichterte Einbürgerung zu gewähren.

1978 P 77.399 Schweizer Bürgerrecht (N 28. 2. 78, Felber)

Das Postulat bezweckt, im Ausland lebenden Kindern einer Schweizerin und eines Ausländers die erleichterte Einbürgerung zu gewähren.

1979 M 78.517 Schweizer Bürgerrecht für Kinder von Schweizer Müttern
(N 20. 3. 79, Christinat; S 2. 10. 79)

Nach der Motion soll jedes Kind einer schweizerischen Mutter von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwerben.

1980 P 79.546 Bürgerrechtsgesetz (S 4. 3. 80, Miville)

Das Postulat bezweckt u. a. die Beschränkung der erleichterten Einbürgerung auf Kinder «gebürtiger» Schweizerinnen aufzuheben.

1981 P 80.923 Schweizer Bürgerrecht (N 19. 6. 81; Christinat)

Das Postulat bezweckt, die Einbürgerung für Kinder aus Ehen von Schweizerinnen mit Ausländern zu erleichtern.

Die aufgeführten Motionen und Postulate können durch die vorliegende Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes abgeschrieben werden. Die folgenden zwei Postulate werden unerledigt bleiben, da sie zusätzlich noch Anliegen enthalten, die anlässlich der zweiten Teilrevision zu prüfen sind:

1969 P 10 304 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts (N 9. 10. 69, Kurzmeyer)

Das Postulat verfolgt u. a. das Ziel, die Frist bei der erleichterten Einbürgerung für Kinder einer gebürtigen Schweizerin herabzusetzen.

1972 P 11 248 Schweizer Bürgerrecht. Revision des Bundesgesetzes (S 19. 9. 72, Luder)

Das Postulat ersucht den Bundesrat u. a. zu prüfen, ob Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen.

16 Vernehmlassungsverfahren

Bereits im Jahre 1975 hatte die Expertenkommission für die Revision des Familienrechts unter anderem vorgeschlagen, für Kinder schweizerischer Mütter und ausländischer Väter den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung einzuführen. Darüber wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Mehrheit der Kantone, Parteien und interessierten Organisationen war mit dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch mütterliche Abstammung einverstanden.

Im Vernehmlassungsverfahren vom 5. Mai 1981 betreffend die Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung wurde der Gleichstellung von Mann und Frau bei Weitergabe des Schweizer Bürgerrechts an die Kinder fast einhellig zugestimmt.

Für weitere Details im Zusammenhang mit den einzelnen Vernehmlassungsverfahren verweisen wir auf die Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 (BBl 1982 II 125, 139).

17 Europäischer Rechtsvergleich und internationale Bestrebungen

In der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, Italien, Frankreich, Spanien, Irland, Norwegen, Schweden und Dänemark erwerben die Kinder einer Staatsangehörigen, die mit einem Ausländer verheiratet ist, durch Abstammung die Staatsangehörigkeit der Mutter. In den letzten Jahren hat die Zahl der Staaten mit einer solchen Regelung erheblich zugenommen.

Auch andere westeuropäische Staaten als die Schweiz kennen unter bestimmten Voraussetzungen den Verlust der Staatsangehörigkeit von Doppelbürgern bei Geburt im Ausland. So verliert der ausserhalb des Landes geborene Holländer seine Staatsangehörigkeit in der Regel dadurch, dass er zehn Jahre lang ununterbrochen ausserhalb der Niederlande gelebt hat. Diese Verwirkung kann er bloss durch Abgabe einer Erklärung verhindern, wonach die zehnjährige Frist wieder von neuem zu laufen beginnt. Norwegen kennt die Regelung, dass ein im Ausland geborener norwegischer Bürger das norwegische Bürgerrecht verliert, wenn er 22 Jahre alt wird, sofern er vor dieser Zeit nie im Land gewohnt und auch sonst keine Anknüpfung hat, die auf eine Verbundenheit mit Norwegen hindeutet. Eine analoge Regelung kennen Schweden und Dänemark.

Mit der Resolution (77) 13 über die Staatsangehörigkeit der in der Ehe geborenen Kinder empfiehlt der Ministerrat des Europarates seinen Mitgliedstaaten, all diesen Kindern, deren Vater oder Mutter die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt, die Staatsangehörigkeit oder ein Optionsrecht bis zum 22. Altersjahr zu gewähren.

Die Revision entspricht den Bestrebungen im internationalen Recht, die Gleichstellung von Mann und Frau im Staatsangehörigkeitsrecht zu fördern und den Kindern in diesem Bereich besseren Schutz zu gewähren. Sie ist geeignet, die Ratifizierung von internationalen Übereinkommen, die sich ganz oder teilweise mit dieser Frage befassen, wie dies die Konvention von 1979 betreffend die Be seitigung aller Formen der Diskriminierung gegenüber den Frauen (vgl. den diesbezüglichen Art. 9 Abs. 2) tut, zu erleichtern.

2 Besonderer Teil: Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

21 Bürgerrechtserwerb durch Kinder verheirateter Eltern (Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Diese Bestimmung stellt den Hauptinhalt der Revision dar. Sie beinhaltet eine Neuregelung des abstammungsmässigen Erwerbs in dem Sinne, dass in Zukunft alle Kinder einer Schweizerin das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erhalten sollen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Kinder vorgesehen, deren Mutter ausländischer Herkunft das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben hat und die aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer stammen. Diese Kinder sollen gemäss dem in Artikel 2 verankerten Vorbehalt das Schweizer Bürgerrecht in der Regel nicht mit der Geburt erwerben. Hingegen werden alle Kinder, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erhalten hat, inskünftig das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erwerben.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a soll zum Ausdruck bringen, dass es in der Regel für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Geburt an keine Rolle spielen soll; ob der Vater oder die Mutter das Schweizer Bürgerrecht besitzt, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Beide Eltern können es in gleicher Weise ihren Kindern vermitteln.

22 Kind einer Schweizerin durch Heirat (Art. 2)

In der Regel soll jedes Kind einer Schweizerin das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erhalten. Der voraussetzungslose Erwerb des Schweizer Bürgerrechts rechtfertigt sich jedoch dann nicht, wenn die Mutter ihr Bürgerrecht durch Heirat mit einem Schweizer erworben hat, von dem sie bereits geschieden wurde oder der inzwischen gestorben ist, und wenn das Kind aus einer neuen Ehe mit einem Ausländer stammt. Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts der Mutter hat man seinerzeit keine Assimilation vorausgesetzt, da der Bürgerrechtserwerb automatisch durch die Heirat erfolgte. Kinder von solchen Schweizerinnen erwerben oft sowohl das Bürgerrecht ihres ausländischen Vaters als auch das ausländische Bürgerrecht ihrer Mutter und haben vielfach kaum eine enge Beziehung zur Schweiz. Das Hauptargument für die neue Bestimmung ist darin zu erblicken, dass in Zukunft der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat abgeschafft werden soll. Es wäre deshalb falsch, die Kinder von Frauen, die nach geltendem Recht das Schweizer Bürgerrecht nicht bekommen und die es möglicherweise auch nach der bevorstehenden Revision nicht bekommen werden, weil die Mutter während der Ehedauer mit einem Schweizer die Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt hat, für die kurze Zeit zwischen beiden Revisionen zu privilegieren. Auch der Grundsatz der Gleichberechtigung verlangt nicht, dass die vorläufig noch bestehende Beserstellung der ausländischen Ehefrau betreffend den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts noch zusätzlich auf die Kinder aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer ausgedehnt wird. Besteht eine Beziehung zur Schweiz, kann das Kind nach Artikel 28 erleichtert eingebürgert werden. Mit der Gleichstellung von Mann und Frau beim Bürgerrechtserwerb wird diese Regelung nur noch für eine Übergangszeit notwendig sein.

Eine Ausnahme von der Regelung, dass ein Kind einer Schweizerin durch Heirat aus einer nachfolgenden Ehe mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht nicht mit der Geburt erhalten soll, soll nur dann Platz greifen, wenn es andernfalls staatenlos wäre. Dies entspricht bereits dem geltenden Recht, wonach auch Kinder einer Schweizerin durch Heirat gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b BüG das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn sie andernfalls nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erhalten können. Die Staatenlosigkeit muss wie bisher unvermeidlich sein. Im Sinne einer Vereinfachung des geltenden Rechts sollen auch Kinder, die später, aber vor der Mündigkeit, staatenlos geworden sind (geltender Art. 28 Abs. 1 Bst. b), automatisch das Schweizer Bürgerrecht erwerben.

Es sind Fälle denkbar, in denen Kinder von Schweizerinnen durch Heirat aus einer späteren Ehe mit einem Ausländer dennoch eine gewisse Beziehung zur Schweiz haben, da sie selber bzw. ihre Mutter mit der Schweiz verbunden sind.

Der neue Artikel 28 sieht für solche Fälle die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung vor.

Absatz 2 hält fest, dass mit dem Kind auch dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Dadurch wird eine Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 3 BüG erzielt.

23 Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 4)

Diese Bestimmung hat die gleiche Funktion wie der bisherige Artikel 4. Es geht hier bloss um eine formale Anpassung an die neuen Artikel 1 und 2. Der Artikel wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der bereits geltendem Recht entspricht (vgl. Art. 5 Abs. 3 BüG).

24 Aufhebung von Artikel 5 BüG

Die Bestimmung von Artikel 5 Absatz 1 ist nicht mehr nötig, da der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung nun umfassend in Artikel 1 und 2 geregelt wird. Die Kriterien «Schweizer Bürgerin von Abstammung» und «Wohnsitz der Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt» werden somit abgeschafft. Dies ist unbestritten und bildete den Hauptgrund für die vorangegangene Verfassungsrevision.

Auch Artikel 5 Absatz 2, wonach das Kind einer mit einem Ausländer oder Staatenlosen verheirateten Schweizerin, welches das Schweizer Bürgerrecht nur deshalb erhalten hat, weil es nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben konnte, dieses wieder verliert, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatszugehörigkeit des Vaters erhält, rechtfertigt sich nicht mehr, da Kinder von Schweizerinnen inskünftig das Schweizer Bürgerrecht definitiv mit der Geburt erhalten sollen. Es besteht kein Bedürfnis, für Kinder von Schweizerinnen durch Heirat eine analoge Verlustbestimmung zu schaffen, da solche Fälle seltene Ausnahmen darstellen und sich der definitive Erwerb des Schweizer Bürgerrechts rechtfertigt.

Artikel 5 Absatz 3 nimmt auf den ohnehin aufgehobenen Absatz 1 Bezug und hat deshalb keine Existenzberechtigung mehr. Hingegen hat man ihn in verändertem Zusammenhang in Artikel 4 Absatz 2 übernommen.

25 Verlust des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen bei Geburt im Ausland (Art. 10 Abs. 1 und 2)

Nach dem geltenden Artikel 10 BüG verwirkt das im Ausland geborene Kind eines bereits im Ausland geborenen Schweizer Bürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, das Schweizer Bürgerrecht mit Vollendung des 22. Altersjahres, wobei allerdings bereits eine bescheidene tatsächliche Bindung (Meldung des Kindes durch Eltern, Verwandte oder Bekannte bei einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland; Meldung oder Beibehaltungserklärung durch das Kind selber bis zum 22. Altersjahr) genügte, um den Verlust abzuwenden.

Die Neuregelung des Bürgerrechts für Kinder von schweizerischen Müttern hat zur Folge, dass es in Zukunft vermehrt Doppelbürger ohne Beziehung zur Schweiz geben wird. Deshalb drängt sich gleichzeitig mit der Ausdehnung des Bürgerrechtserwerbs eine Verschärfung der Regeln über den Bürgerrechtsverlust auf. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Varianten geprüft. So wurde unter anderm die Möglichkeit in Erwägung gezogen, den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt im Ausland an die Immatrikulation des schweizerischen Elternteils bei einer schweizerischen Auslandsvertretung oder an die Meldung der Geburt innerhalb von drei Jahren zu knüpfen und/oder von im Ausland geborenen Doppelbürgern eine Beibehaltserklärung zu verlangen. Doch all diese Varianten erweisen sich als zu kompliziert, da in zu vielen Fällen Korrekturbestimmungen (erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung) nötig gewesen wären. Aus diesen Gründen wird nun an den bewährten Gedanken festgehalten, die dem geltenden Artikel 10 zugrunde liegen. Dabei soll der Verlust nicht wie bisher erst die zweite, sondern bereits die erste im Ausland geborene Generation erfassen. Falls die Eltern vor der Geburt ihres Kindes ins Ausland auswandern, die dortige Staatsangehörigkeit annehmen und in der Folge weder sie noch das Kind auch nur den geringsten Kontakt zur Schweiz aufrechterhalten, so wächst es als Bürger dieses Landes dort auf, ohne Beziehungen zur Schweiz zu entwickeln. Es wird aller Voraussicht nach dort wohnen bleiben und nicht mehr in die Schweiz zurückkehren. Die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts ist aber nur dann sinnvoll, wenn wenigstens eine minimale tatsächliche Bindung der Eltern oder des Kindes zur Schweiz fortbesteht. Die Kriterien der Meldung und der Erklärung gelten bereits heute für die zweite im Ausland geborene Generation. Sie stellen relativ geringe Ansforderungen an die Verbundenheit zur Schweiz, sind einfach überprüfbar und haben sich bewährt. Falls die Eltern im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung immatrikuliert sind, werden sie es in der Regel nicht verfehlten, das Kind zu melden. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht soll es gleichgültig sein, ob nur der Vater, nur die Mutter oder beide Eltern Schweizer sind. Haben beide Eltern das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt erworben, so ist es unwahrscheinlicher, dass die Kinder keine minimale Beziehung zur Schweiz haben, als wenn nur ein Elternteil Schweizer ist. Dennoch rechtfertigt sich der Verlust des Schweizer Bürgerrechts auch in diesem Fall. Zudem hat das Kind selber bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres die Möglichkeit, die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts durch eigene Meldung oder Erklärung zu verhindern.

Hat ein Kind, das mit 22 Jahren das Schweizer Bürgerrecht verwirkt, eigene Kinder, so erstreckt sich der Bürgerrechtsverlust nach dem neuen Artikel 10 Absatz 2 auch auf diese. Was für den Erwerb gilt (Art. 1 Abs. 3 BüG), muss auch für den Verlust gelten. Eine weitere Analogie besteht ferner zu Artikel 44 Absatz 1, wonach die unmündigen Kinder in die Entlassung der Eltern einbezogen werden. Artikel 10 Absatz 2 stellt eine Präzisierung dar, die sich im Licht der Praxis zum geltenden Artikel 10 als notwendig erweist. Er kann an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 treten, da der darin enthaltene Gedanke, dass die Bestimmung von Artikel 10 Absatz 1 auch für Kinder einer schweizerischen Mutter gelten soll, nun dort selbst geregelt ist.

Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung

oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, kann wie bisher nach Artikel 21 wiedereingebürgert werden, wenn er das Gesuch innert zehn Jahren nach der Verwirkung stellt und falls er mit der Schweiz verbunden ist. Artikel 21 stellt eine Korrekturbestimmung zu Artikel 10 dar und soll in Fällen eingreifen, in denen es als stossend erscheint, dass Personen, die unzweifelhaft mit der Schweiz verbunden sind, nicht mehr Schweizer Bürger sein sollen. Auch Artikel 21 wird im Zusammenhang mit der Verschärfung von Artikel 10 dahin zu interpretieren sein, dass ungerechtfertigte Doppelbürgerrechte von Personen, die nicht mit der Schweiz verbunden sind, vermieden werden.

26 Aufhebung der bisherigen Artikel 27 und 28 BüG

Da Kinder einer Schweizerin und ihres ausländischen Ehegatten in Zukunft aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BüG Schweizer werden, können die geltenden Artikel 27 und 28 BüG aufgehoben werden.

27 Erleichterte Einbürgerung für Kinder einer Schweizerin durch Heirat (neuer Art. 28)

Härtefälle, die Artikel 2 Absatz 1 mit sich bringen kann, werden aus folgendem Hauptgrund durch die erleichterte Einbürgerung solcher Kinder korrigiert: Eine Mutter, die in der Schweiz aufgewachsen ist und auf die Einbürgerung verzichtet hat, weil sie das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erwerben konnte, soll dieses auf ihre Kinder übertragen können. Massgebend ist dabei in erster Linie die Verbundenheit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Um auch Sonderfällen gerecht werden zu können, muss die Voraussetzung möglichst unbestimmt gehalten werden («enge Verbundenheit»). Damit nicht zu grosse Anwendungsschwierigkeiten entstehen, ist indessen eine Interpretationshilfe beigelegt worden. Die «enge Verbundenheit» der Mutter zeigt sich danach insbesondere dann, wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat. In diesen Fällen dürfte sie sehr oft die eidgenössischen Wohnsitzvoraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen, da für die Berechnung der dafür vorgesehenen Zwöljfahresfrist in analoger Heranziehung von Artikel 15 Absatz 2 BüG die in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt gerechnet werden müsste. Deshalb rechtfertigt es sich, im Sinne einer Vereinfachung den Gedanken der Doppelzählung generell zu übernehmen. Die Mutter ist in diesen Fällen nicht bloss eine «Schweizerin auf dem Papier»; in der Regel ist sie in unserem Land assimiliert und somit eng mit der Schweiz verbunden. Die enge Verbundenheit kann aber auch auf andere Weise zum Ausdruck kommen (sich während Jahren wiederholende, häufige Besuche in der Schweiz; besonders aktive Mitgliedschaft in Auslandschweizerorganisationen usw.).

Die erleichterte Einbürgerung rechtfertigt sich auch dann, wenn das Kind selber eine enge Verbundenheit mit der Schweiz aufweist. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn es längere Zeit in der Schweiz gewohnt hat und im Zeitpunkt der Einbürgerung in unserem Land wohnt. Für die ordentliche Einbürgerung

gilt nach Artikel 15 Absatz 1 des geltenden Bürgerrechtsgesetzes eine Zwölfjahresfrist. Dazu hält Absatz 2 fest, dass die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet wird. Da die Mutter Schweizerin ist, erscheint es angemessen, den Gedanken der Doppelzählung ohne Einschränkung zu übernehmen. Somit ergibt sich eine Wohnsitzdauer von wenigstens sechs Jahren.

Die Mutter sollte nach der Geburt des Kindes nicht noch lange zuwarten mit dessen erleichterter Einbürgerung, sondern sich rasch entscheiden, ob sie eine solche wünscht oder nicht, falls sie selber eng mit der Schweiz verbunden ist. Eine Dreijahresfrist, wie sie in Absatz 2 vorgesehen ist, erscheint angemessen und hat insbesondere eine Bedeutung für die Auslandschweizerinnen durch Heirat. Haben sie innert dieser Zeitspanne keinen Kontakt mit einer schweizerischen Auslandvertretung und haben sie das Kind während dieser Frist nicht gemeldet, so können sie als nur ungenügend mit der Schweiz verbunden angesehen werden. Die Dreijahresfrist hat also die Funktion, aufgrund der Generalklausel von Absatz 1 («enge Verbundenheit») entstehende Anwendungsschwierigkeiten möglichst zu mildern. Bei Wohnsitz der Mutter in der Schweiz kommt der Frist eine geringe Bedeutung zu. Die Schweizerin durch Heirat wird nach dem Eintrag der Geburt ins Familienbüchlein bemerken, dass das Kind nicht Schweizer ist, und ein Gesuch stellen. Wenn die Frist dennoch verpasst wird, besteht immer noch die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b.

Das Kind, welches die Voraussetzungen persönlich erfüllt, soll hingegen auch noch nach seiner Mündigkeit die Möglichkeit haben, die erleichterte Einbürgerung zu beantragen. Die in Absatz 2 vorgesehene Altersgrenze von 22 Jahren entspricht derjenigen des heutigen Artikels 27 und berücksichtigt den eigenen Willen des Kindes in angemessener Weise.

Die Formulierung von Absatz 3 entspricht derjenigen im aufzuhebenden Artikel 27 Absatz 2 BüG.

28 Aufhebung von Artikel 39 BüG

Der seit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung durch Volk und Stände am 4. Dezember 1983 nicht mehr geltende Artikel 44 Absatz 5 BV sah vor, dass der Bund bei Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt waren, bis zum vollendeten 18. Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden erwachsenden Unterstützungskosten zu übernehmen hatte. Die Bestimmung sah aber zusätzlich noch vor, dass der Bund einen gleichen Anteil an Unterstützungskosten bei der Wiederaufnahme in das Bürgerrecht während der ersten zehn Jahre nach der Aufnahme zu tragen hatte. Artikel 39 BüG konkretisiert die aufgehobene Verfassungsbestimmung, indem er festhält, dass bei den Wiedereinbürgerungen nach Artikel 18–25 sowie den erleichterten Einbürgerungen nach Artikel 26–28 BüG der Bund die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten zehn Jahre erwachsenden Unterstützungskosten zu übernehmen hat. Der Hauptinhalt der dem Bund anfallenden Unterstützungs-

kosten bezieht sich auf erleichtert eingebürgerte Kinder von schweizerischen Müttern. Diese Bundesbeiträge rechtfertigen sich nicht mehr, wenn Kinder einer Schweizerin und eines ausländischen Vaters in Zukunft allein aufgrund der mütterlichen Abstammung das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen. Nach dem Wegfall der verfassungsmässigen Schranken ist nun der Weg frei geworden für eine Streichung von Artikel 39 BüG. Bereits in der Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 ist seinerzeit ausgeführt worden, bei diesen Unterstützungskosten würde es sich um geringe Beträge handeln, so dass diese Subventionen aufzuheben seien. Dies entspreche auch den Bestrebungen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und trage dem Umstand Rechnung, dass das Fürsorgerecht Sache der Kantone sei.

29 Übergangsrecht

291 Artikel 57 Absatz 8

Artikel 57 Absatz 8 Buchstabe a sieht vor, dass Kinder von Schweizerinnen, die nach altem Recht nicht von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwerben konnten, dies nachholen können, wenn sie nicht ein gewisses Alter überschritten haben und wenn sie innert einer bestimmten Frist handeln. Gemäss dem Grundsatz, dass minderjährige Kinder dem Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils folgen sollen, müssten die minderjährigen Kinder in den Genuss der Revision kommen, doch erscheint eine Erhöhung der Altersgrenze auf 22 Jahre in Anlehnung an andere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 10 Abs. 1, 27 Abs. 1, 57 Abs. 3 und 6 BüG) gerechtfertigt.

Eine Übergangsfrist von drei Jahren ist zwar relativ lang, doch ist daran zu denken, dass es seine Zeit braucht, bis das neue Recht allen, die davon profitieren wollen, zur Kenntnis gelangt. So dürfte es längere Zeit dauern, bis die neue Regelung den im Ausland lebenden Kindern bzw. ihren Müttern bekannt ist.

Artikel 57 Absatz 8 Buchstabe b ist eine spezielle Übergangsbestimmung zu Artikel 28. Sie erweist sich vor allem in denjenigen Fällen als nötig, wo die Mutter für ihr Kind nach Artikel 28 kein Gesuch aufgrund ihrer Verbundenheit mit der Schweiz mehr stellen kann, da die dort in Absatz 2 vorgesehene Frist, nach welcher ein Gesuch innerhalb von drei Jahren seit der Geburt des Kindes gestellt werden muss, bereits abgelaufen ist. Ein solches Kind darf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung noch nicht 22 Jahre alt sein und hat dann noch drei Jahre Zeit, ein solches Gesuch zu stellen. Somit stimmen die Fristen der speziellen Übergangsregelung mit denjenigen der allgemeinen überein.

Artikel 57 Absatz 8 letzter Satz verweist auf die sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmung über die Vertretung der Unmündigen (Art. 34 BüG). Diese können ein Einbürgerungsgesuch nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.¹⁾

¹⁾ Falls die schweizerische Mutter das Gesuch stellt und der ausländische Vater sich der Anerkennung des Kindes als Schweizer Bürger widersetzt, so bleibt der Einspruch des Vaters unbeachtlich, wenn er damit blöß seine eigenen Interessen wahrnimmt. Verfolgt er die Interessen des Kindes, so ist diesem ein Beistand zu bestellen (vgl. C. Hegnauer, ZBI 80/1979, S. 64ff.).

292 Artikel 57 Absatz 9

Bisher konnten Personen, die in der ersten Auslandschweizergeneration im Ausland geboren wurden, ohne jede Meldung das Schweizer Bürgerrecht beibehalten. In Zukunft sollen sie es mit 22 Jahren verwirken, wenn sie noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und wenn sie nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden sind oder sich selber gemeldet oder schriftlich erklärt haben, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen. Diese Regelung wird alle Personen treffen, die in Zukunft 22 Jahre alt werden. Sie muss aber auch ausgedehnt werden auf diejenigen Personen, die bereits älter sind. Deshalb muss für sie in Analogie zu Artikel 57 Absatz 3 (frühere Übergangsregelung zu Art. 10 BüG, welche zusammen mit diesem und den übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts am 1. Jan. 1953 in Kraft getreten ist) eine Übergangsbestimmung geschaffen werden. Sie sollen zusammen mit den Personen, die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung innert drei Jahren das 22. Lebensjahr vollenden, das Schweizer Bürgerrecht verlieren, wenn sie nicht während dieser Zeit die in Artikel 10 vorgesehene Meldung oder Erklärung abgeben. Da es sich um eine einheitliche Revision des Bürgerrechtsgesetzes handelt, rechtfertigt es sich, in Analogie zu Artikel 57 Absatz 8 ebenfalls eine Dreijahresfrist zu statuieren. Auch in diesem Fall braucht es Zeit, bis die neue Regelung den Betroffenen zur Kenntnis gelangt.

293 Artikel 58^{ter}

Dieser Artikel stellt einen Ersatz für den Wegfall der geltenden Artikel 27 und 28 BüG dar. Die betroffenen Kinder können selbstverständlich von der allgemeinen Übergangsregelung profitieren; doch wird es Fälle geben, in denen die dafür vorgesehene Dreijahresfrist verpasst wird. In diesen Fällen greift Artikel 58^{ter} korrigierend ein. Kinder einer Schweizerin durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung, die die Dreijahresfrist zur Anerkennung als Schweizer Bürger verpasst haben, sollen auch noch erleichtert eingebürgert werden können, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellen. Im Sinne einer grosszügigen Regelung, die Sinn und Geist der Revision entspricht, verlangt man lediglich Wohnsitz in der Schweiz.

Für Kinder von Schweizerinnen durch Heirat, welche die Dreijahresfrist verpasst haben, braucht es keine zusätzliche Übergangsregelung, da sie über Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b noch nachträglich erleichtert eingebürgert werden können.

Artikel 58^{ter} ist in Analogie zu Artikel 58^{bis} formuliert worden.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird eine Zunahme der Zahl der Auslandschweizer zur Folge haben. Aufgrund umfangreicher Abklärungen des EDA ist anzunehmen, dass die Anzahl Jugendlicher, die gestützt auf Artikel 57

Absatz 8 des Gesetzesentwurfes als potentielle Neubürger zu betrachten sind, in der Grössenordnung von etwa 60 000 liegt. Unabhängig von dieser Übergangsregelung ist damit zu rechnen, dass mit dem Inkrafttreten des revidierten Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a BüG jährlich 1700 im Ausland wohnhafte Kinder von ausländischen Vätern und schweizerischen Müttern das Schweizer Bürgerrecht erlangen werden. Diese Zahl dürfte sich längerfristig erhöhen, da die Ehen zwischen Ausländern und Schweizerinnen erfahrungsgemäss im Durchschnitt kinderreicher sind als jene zwischen Schweizern. Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung kann daher eine Zunahme der Zahl der Auslandschweizer um 20 Prozent erwartet werden. Daraus wird sich eine beträchtliche und dauernde Mehrbelastung unserer Auslandvertretungen, vor allem auf den Gebieten der AHV/IV, des Zivilstands- und Unterstützungs-wesens, der Militärkontrolle, des Militärpflichtersatzwesens sowie des konsularischen Schutzes ergeben.

Das EDA wird diese zusätzlichen Aufgaben mit seinem heutigen Personalbestand nicht bewältigen können. Die laufend durchgeföhrten Inspektionen bei unseren Aussenvertretungen bestätigen die Erfahrung, dass ein Mitarbeiter mit der konsularisch-administrativen Betreuung von 2000 Landsleuten voll ausgelastet ist. Wegen des Personalmangels muss diese Auslastung heutzutage oft überschritten werden, was den reibungslosen Arbeitsablauf und immer häufiger auch die Gesundheit der betroffenen Beamten beeinträchtigt. Bereits heute sind alle Reserven auf diesem Gebiet ausgeschöpft. Daraus ergibt sich, dass das EDA, soll es künftig vergrösserte Schweizerkolonien im gleichen Umfang wie heute betreuen, dazu ungefähr 30 zusätzliche, dauernd beschäftigte Mitarbeiter der Konsular- und Kanzleikarriere benötigt.

Bereits die Anerkennung als Schweizer Bürger aufgrund der Übergangsbestimmung von Artikel 57 Absatz 8 BüG stellt die damit befassten Auslandvertretungen vor grosse Aufgaben. Es wird darum gehen, möglichst alle potentiellen Neubürger über die zu ihren Gunsten veränderte Rechtslage zu informieren und hernach die zahlreichen individuellen Begehren um Auskunft oder Beratung zu befriedigen. Alle in der Folge eingereichten Dokumente sind sodann zu sammeln, zu prüfen, wo nötig zu übersetzen und zu kommentieren und weiterzuleiten. Rückfragen und eigentliche Korrespondenz mit der Zentrale dürften eher die Regel als die Ausnahme werden. Mit der Verleihung des Schweizer Bürgerrechts ist beinahe immer eine Reihe von zwar einmaligen, aber oft arbeitsaufwendigen Massnahmen verbunden. Dazu gehört die Ausstellung von Pässen, aber auch die Regelung von Fragen, die sich je nach Land als Folge der nunmehrigen Doppelbürgerschaft ergeben, vor allem im Bereich des Sozialver-sicherungswesens und, bei männlichen Neubürgern, der Wehrpflicht. Schliesslich ist mit einem starken Anstieg der Gesuche um Arbeitsbeschaffung oder Unterstützung bei der Ausbildung in der Schweiz zu rechnen, die ebenfalls zuerst von den zuständigen Vertretungen behandelt werden müssen.

Es ist nicht möglich, den Arbeitsaufwand in diesem Zusammenhang genau vor-auszusagen. Alles deutet aber darauf hin, dass zur Bewältigung dieser Aufgabe innert nützlicher Frist ein massiver Einsatz von Hilfskräften unumgänglich sein wird, deren Anzahl ein Mehrfaches der erwähnten Etatstellen betragen darfste. So können selbst bei Einstellung von zum Beispiel 100 Hilfskräften lange War-

tefristen für die Erledigung eines grossen Teils der zu erwartenden Gesuche nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich, dass das EDA für die Abwicklung der Arbeiten im Zusammenhang mit den bevorstehenden Anerkennungen die vorübergehende Einstellung einer ausreichenden Zahl von Hilfskräften im Ausland benötigt.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung des schweizerischen Bürgerrechts im Ausland dürften sich finanzielle Folgen für die freiwillige AHV/IV der Auslandschweizer ergeben. Die inländische Bevölkerung erbringt schon heute sehr bedeutende Solidaritätsleistungen zugunsten der Auslandschweizer. Die Auswirkungen der ohnehin spürbaren negativen Selektion würden verstärkt, weil Auslandschweizer der freiwilligen AHV/IV bloss dann beitreten, wenn es für sie vorteilhaft ist; sie können im Gegensatz zur Inlandbevölkerung nicht zu Solidaritätsleistungen im Rahmen der AHV/IV verpflichtet werden.

Die Zunahme der Zahl der Auslandschweizer wird ebenfalls zu häufigeren Fürsorgefällen und dadurch bedingten Mehrkosten des Bundes führen.

Mittelfristig dürfte es sich durch die Zunahme der Doppelbürger aufdrängen, vermehrt Staatsverträge abzuschliessen mit Regelung auch des Militärdienstes der Doppelbürger. Ihre Anwendung wird zwar geringe finanzielle Auswirkungen haben, hingegen bei den schweizerischen Vertretungen und bei den Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone einen zusätzlichen Personalaufwand mit sich bringen.

Dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts (Änderung vom 24. Juni 1983; AS 1983 1382) Rechnung tragend, werden wir zu gegebener Zeit den personellen und finanziellen Mehrbedarf im Voranschlag aufnehmen.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 enthalten (BBl 1984 I 157, Ziff. 33).

5 Verfassungsmässigkeit

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs stützen sich auf Artikel 44 Absatz 1 BV.

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1984¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952²⁾ über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz [BüG])

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

¹⁾ Schweizer Bürger ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, unter Vorbehalt von Artikel 2;

Art. 2

Kind einer
Schweizerin
durch Heirat

¹⁾ Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird.

²⁾ Mit dem Kind erwerben auch dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht.

Art. 4

Kantons- und
Gemeindebür-
gerrecht

¹⁾ Wer das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹⁾ BBl 1984 II 211

²⁾ SR 141.0

- a. des Vaters im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, wenn beide Eltern Schweizer sind, und im Falle von Artikel 1 Absatz 2;
 - b. der Mutter im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, wenn nur sie Schweizerin ist, sowie im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2;
 - c. des Ehemannes im Falle von Artikel 3.
- ² Das Kind verliert das nach Absatz 1 Buchstabe b erworbene Kantons- und Gemeindebürgerecht der Mutter und erwirbt dasjenige des mit ihr verheirateten Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird.

Art. 5

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

² Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Kind einer
Schweizerin
durch Heirat

¹ Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

- a. die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat, oder
- b. das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

² Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz 1 Buchstabe a ist innerst drei Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz 1 Buchstabe b vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

³ Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 8 und 9 (neu)

⁸ Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom ... über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann es innert dreier Jahre

- a. bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat;
- b. die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28 beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat.

Artikel 34 gilt sinngemäss.

⁹ Das im Ausland geborene Kind eines in der Schweiz geborenen Elternteils, das bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom ... über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts mehr als 22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22. Lebensjahr vollendet und für das die Voraussetzungen von Artikel 10 erfüllt sind, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht innert dreier Jahre seit der Gesetzesänderung die dort vorgesehene Meldung oder Erklärung abgibt.

Art. 58^{ter} (neu)

Erleichterte
Einbürgerung
für Kinder von
Schweizerinnen

¹ Nach Ablauf der in Artikel 57 Absatz 8 vorgesehenen Dreijahresfrist kann das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erleichtert eingebürgert werden, sofern es in der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres stellt.

² Die Artikel 26, 28 Absatz 3, 31 und 32–41 gelten sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils) vom 18. April 1984

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	84.037
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1984
Date	
Data	
Seite	211-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 296

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.